

Überleitungsbestimmungen

für das

Flurbereinigungsverfahren Jackerath

Az.: 33.42 – 5 10 02

Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, die hiermit nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 - als Flurbereinigungsbehörde erlassen werden, regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S 546) in der derzeit geltenden Fassung, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie treten erst durch die vorläufige Besitzeinweisung in Kraft, durch die die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG eingewiesen werden. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Allgemeiner Stichtag für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung von den alten auf die neuen Grundstücke ist der **31.10.2017**, soweit nicht entsprechend der jeweiligen Flächennutzung nachfolgend etwas anderes geregelt wird.
Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.
- 1.3 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke (auch Stroh) muss bis zu dem jeweiligen Termin des Besitzübergangs beendet sein (Strohhäckseln gilt als entfernt). Rübenblatt gilt als entfernt, wenn es nicht in Schwaden, sondern breitflächig liegt. Der abgebende Bewirtschafter soll die abgeerntete Fläche nicht mehr grubbern.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	spätester Zeitpunkt der Räumung
<u>Getreide:</u>	
Wintergerste	31.07.2017
sonstiges Wintergetreide	31.08.2017
Sommergetreide	15.09.2017
Raps	15.08.2017
<u>Hackfrüchte:</u>	
Kartoffeln	15.10.2017
Runkelrüben	15.11.2017
Zuckerrüben	15.12.2017
Zuckerrübenmieten	15.01.2018
<u>Hauptfutterpflanzen:</u>	
Gras, Mais, Luzerne, Klee	30.11.2017
Dauerweiden	15.12.2017
Brachliegende Flächen, Stilllegungsflächen	31.08.2017
Gärten, Wald, Baumschulen, unbebaute Hofräume und Gebäudeflächen	31.01.2018
<u>Sonderkulturen:</u>	
Gemüse (Möhren, Rosenkohl etc.)	15.12.2017

Sonstige:

Greening-Maßnahmen

entsprechend den förderfachlichen
Vorgaben bzw. Auflagen, spätestens
jedoch zum 16.02.2018

Der Anbau von Zwischenfrüchten auf Altflächen bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Die Antragsteller für öffentliche Zuwendungen sind selbst für die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften und Auflagen verantwortlich. (Infoblatt zur Agrarförderung). Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße ggf. Sanktionen nach sich ziehen.

Unterliegt eine Fläche ganz oder teilweise Maßnahmen des „Greening“, so verschiebt sich der Besitzübergang für diese Fläche oder Teilfläche entsprechend den förderfachlichen Vorgaben bzw. Auflagen, spätestens jedoch bis zum 16.02.2018. Über diese Flächen, die einem Bewirtschafterwechsel unterliegen und von „Greening“-Maßnahmen betroffen sind, ist die Flurbereinigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsgrundstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien (auch Stroh) auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

- 1.4 **Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden.**
- 1.5 Ein Düngerausgleich wird nicht gewährt.
- 1.6 Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, einzelne Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher, Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete, nicht versetzbare Einfriedigungen usw.) werden, wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, auf Antrag hin von Amts wegen bewertet. Vor der Rechtskraft der Bewertung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die Anträge sind spätestens bis zum **31. Dezember 2017** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher gelten die unter 3. aufgeführten Bestimmungen.
- 1.7 Versetzbare Einfriedigungen sind von dem bisherigen Eigentümer, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird, vollständig bis zum **15. Dezember 2017** zu entfernen.

2. Neue Anlagen

- 2.1 Strohmieten, Rübenmieten, Gärfuttermieten, Stallungmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Treten in Ausnahmefällen bei der Anlage von Rüben-, Stroh- und Gärfuttermieten hierbei erhebliche Schwierigkeiten auf, so wird auf Antrag hin von der Flurbereinigungsbehörde eine besondere Regelung herbeigeführt. Diese Anträge sind spätestens bis zum **1. Oktober 2017** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Bereits bestehende Mieten müssen bis zum 31. Januar 2017 entfernt sein.
Neue Einfriedigungen dürfen nur nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet werden. Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach bedürfen z.B. Änderungen der Nutzungsart der Flurstücke sowie die Errichtung oder Beseitigung baulicher Anlagen jeder Art der Zustimmung der Bezirksregierung Köln.
- 2.2 Bei der Errichtung neuer Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes - NachbG NRW - vom 15. April 1969 (SGV. NRW. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zu beachten.
Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:
 - 2.2.1 Bei Aufschichtungen von Holz, Steinen, Stroh und sonstigen Materialien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um soviel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt (§ 31 NachbG).
 - 2.2.2 **Gärfuttermieten müssen von Wirtschaftswegen und Gewässern mindestens 5 m entfernt liegen.** Sie sind so abzusichern, dass der Saft der Miete nicht in den Wirtschaftsweg und das Gewässer dringen kann. Im übrigen sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie von Gemeindefestsetzungen zu beachten.
 - 2.2.3 **Einfriedigungen (§§ 32 und 36 NachbG)**
Zwischen bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken oder zwischen diesen und entsprechend ausgewiesenen Grundstücken dürfen Einfriedigungen auf der Grenze errichtet werden.

Gegenüber Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und nicht als Bauland ausgewiesen sind, ist grundsätzlich ein **Grenzabstand von 0,50 m** einzuhalten. Dies gilt **nicht** gegenüber Grundstücken, die in gleicher Weise wie das einzufriedigende bewirtschaftet werden oder für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Geräten nicht in Betracht kommt (Straßen, Wege, Gräben und landschaftsgestaltende Anlagen). Bei Gewässern darf die Einfriedigung nur 0,50 m von der Böschungsoberkante entfernt gesetzt werden, soweit Satzungen der Gemeinde oder des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes nicht größere Abstände vorschreiben.

2.2.4 **Bäume, Hecken und Sträucher**

Bei Anpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Sträuchern sind von den Nachbargrundstücken, soweit sie für landwirtschaftliche und ähnliche Nutzung vorgesehen sind, folgende Abstände einzuhalten:

1. stark wachsende Bäume (z. B. Eichen, Ahorn, Linden u.a.)	4,0 m
2. sonstige Bäume	2,0 m
3. Obstbäume (z. B. Zwetschen, Sauerkirschen)	2,0 m
4. schwach wachsende Obstbäume	1,5 m
5. Ziersträucher	1,0 m

(Weiteres ergibt sich aus §§ 40-48 NachbG.)

2.2.5 Auf die übrigen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere über die Grenzabstände für Gebäude, Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- und Leiterrechte, Grenzabstände für Wald usw. wird hingewiesen. Beteiligte können jedoch von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht anderen Vorschriften widersprechen.

2.3 Die Anlage von Rübenmieten, Gärfuttermieten und Weideschuppen über Drainstränge ist nicht zulässig.

3. Obstbäume und Beerensträucher

3.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2017 (Jahr des Besitzüberganges) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

3.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Bäume oder Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **1. Dezember 2017** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden sind diese samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen. Hierzu wird auf die **Zustimmungsbedürftigkeit** gemäß § 34 FlurbG hingewiesen (siehe auch Ziffer 3.7).

3.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten hierüber die Flurbereinigungsbehörde, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Dieser Antrag ist bis zum **1. Dezember 2017** zu stellen.

3.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume und Beerensträucher gehen auf den Empfänger der Abfindung mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Planausführung bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung über.

3.5 Der Empfänger der Landabfindung hat die unter 3.4 genannten Obstbäume und Beerensträucher gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen. Einigen sich die Alt- und Neueigentümer über die Höhe der Entschädigung nicht, so regelt die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten die Erstattung im "Obstbaumausgleich" einem besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan. Eine besondere Bewertung durch einen Sachverständigen wird die Grundlage für den Obstbaumausgleich liefern.

Anträge auf Bewertung der Obstbäume und Beerensträucher sind bis zum 31. Dezember 2017 bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

3.6 Die in die neuen Wege, Gewässer und landschaftsgestaltenden Anlagen fallenden Obstbäume und Beerensträucher werden von den mit dem Ausbau der Wege, Gewässer und landschaftsgestaltenden Anlagen beauftragten Unternehmen nach Maßgabe des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan beseitigt. Die Entschädigung für diese Obstbäume wird von der Flurbereinigungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen festgesetzt.

3.7 Obstbäume und Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 34 FlurbG Ersatzpflanzungen anordnen.

4. **Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete**

Alle außerhalb geschlossener Waldgebiete stehenden Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken dürfen aus Gründen des Vogel- und Uferschutzes, der Landschaftspflege, des Landschaftsschutzes und der Naherholung ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nicht beseitigt werden ebenso dürfen Bodenaltertümer und Naturdenkmale nicht beseitigt werden. Ausgenommen hiervon sind alle Anpflanzungen, die nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen wurden (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann auch anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG). Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen- (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 und der Landschaftsschutzverordnung bleiben unberührt.

5. **Grenzsteine**

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkungen wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neugesetzten Grenzsteine durch Markierungspfähle kenntlich gemacht werden. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass diese Pfähle bis zum Besitzübergang der neuen Landabfindung stehen bleiben, sei es, dass sie im Getreide zuwachsen, umfallen oder sogar mutwillig entfernt werden.

Es bleibt der **Vorsorge** des Einzelnen überlassen, sich die Grenzsteine zu merken und dadurch seine Maschinen und Geräte vor Beschädigungen zu schützen. Für Schäden dieser Art kann weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde in Anspruch genommen werden.

Entsprechend verhält es sich mit den alten Grenzsteinen für deren Entfernung keine Gewähr übernommen wird, zumal etwaige Unterteilungen von Pachtgrundstücken und deren Vermarkung der Flurbereinigungsbehörde nicht bekannt sind.

Es liegt im Interesse jedes einzelnen Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Pflügen, Pflege- und Erntemaschinen zu vermeiden. Weder von der Teilnehmergeinschaft noch von der Flurbereinigungsbehörde kann hierfür Schadensersatz gewährt werden.

Es wird den Alt- und Neueigentümern empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

6. **Abweichungen von diesen Bestimmungen**

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen und Ergänzungen öffentlich bekanntmachen oder den Betroffenen mitteilen.

7. **Zwangsmittel und Geldbußen**

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 55 - 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –VwVG NW– vom 19. Februar 2003 (GV NRW S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557)).

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs.1 Nrn. 2, 3 oder des 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden können.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez. *Fehres*

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor